

2006 JAHRRESABSCHLUSS



Bürgerstiftung "Unser Schwabach"
Haimendorfstraße 22 a, 91126 Schwabach

KATZ & PARTNER GBR
Markus Katz, Diplomkaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Christa Schulze, vereidigte Buchprüferin, Steuerberaterin, Rechtsbeistand

Wittelsbacherstr. 7 Telefon 09122 / 9399-0
91126 Schwabach Fax 09122 / 9399-33
post@katz-partner.de



HAUPTBERICHT	2
Auftrag	3
Auftragsabgrenzung und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse	4
Steuerrechtliche Verhältnisse	5
Buchführung	5
Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	6
Abschlussbescheinigung	7
ERLÄUTERUNGSBERICHT	8
Erläuterungen zu den Bilanzposten	9
A K T I V A	9
P A S S I V A	11
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	14
ANLAGEN	17
Bilanz zum 31. Dezember 2006	18
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006	20
Ergebnisverwendung und Darstellung des Grundstockvermögens	21
Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks	22
Allgemeine Auftragsbedingungen	24

HAUPTBERICHT

Auftrag

Der Vorstand der

Bürgerstiftung "Unser Schwabach", Schwabach

- im Folgenden "Stiftung" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 aus den vorgelegten Konten und Bestandsnachweisen, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte, zu entwickeln.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Auftragsabgrenzung und Auftragsdurchführung

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes, des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der einschlägigen Bestimmungen der Stiftungssatzung sowie der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer gemäß der HFA-Stellungnahme 4/1996.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses standen uns die angeforderten Bücher, die Schriften der Gesellschaft sowie Urkunden und Verträge zur Verfügung. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und der benannten Sachbearbeiterin bereitwillig erbracht worden.

Den vom Stiftungsvorstand erstellten Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks haben wir diesem Bericht als Anlage angefügt.

Rechtliche Verhältnisse

Stiftung:	Bürgerstiftung "Unser Schwabach"
Sitz:	Schwabach
Anschrift:	Haimendorfstraße 22 a 91126 Schwabach
Stiftungsvorstand:	Dr. Martin Böhmer - Stiftungsvorstand Ralf Gabriel Alexander Pühringer Stiftungsrat: Angela Novotny - Vorsitzende des Stiftungsrats Hartwig Reimann Lina Rühl Adolf Funk Werner Sittauer Heinz Rockenhäuser - stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats Dr. Thomas Donhauser Matthias Nester
Stiftungszweck:	Zweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Zusammenwirkens der Generationen in der Stadt Schwabach im Geist der gegenseitigen Toleranz und Rücksichtnahme, insbesondere in den Bereichen der Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, der Völkerverständigung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Weiterhin fördert die Stiftung den Sport, die Kunst und Kultur, die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Denkmalpflege sowie die Heimatpflege und -kunde.
Stiftungsurkunde:	Die öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts wurde mit Stiftungsurkunde vom 28. Juni 2005 errichtet. Die Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken wurde erteilt mit Schreiben vom 28. Juni 2005, Az.: 230-1222.2/245.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

Steuerrechtliche Verhältnisse

Die gemeinnützige Stiftung wird beim Finanzamt Nürnberg-Zentral unter der Steuernummer 241/107/31481 geführt.

Die Stiftung ist grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG. Sie ist jedoch für die Teilbereiche ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb steuerbefreit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG.

Die Stiftung ist grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. Sie ist jedoch für die Teilbereiche ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb steuerbefreit nach § 3 Nr. 6 GewStG.

Es liegt grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht vor. Die Stiftung ist jedoch für den Teilbereich ideeller Bereich steuerbefreit nach §§ 4 Nr. 16 - 18, 20, 22 - 25 UStG. Im Teilbereich Vermögensverwaltung werden nur steuerfrei Umsätze gem. § 4 Nr. 8 ff UStG ausgeführt.

Die Stiftung unterhält gegenwärtig weder einen Zweckbetrieb noch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Das Finanzamt Nürnberg-Zentral hat am 4. August 2005 eine vorläufige Bescheinigung zur Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO erteilt.

Die Stiftung fördert demnach die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke:

Jugend- und Altenpflege, Bildung und Erziehung, Gesundheitspflege, Völkerverständigung, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Naturschutz, Denkmalpflege - Abschnitt A Nr. 1 - 5, 10 und 15 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV

und

Sport - Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind derzeit keine anhängig.

Buchführung

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchführung wurde durch unsere Sozietät auf Grund der uns übergebenen und nicht vorkontierten Buchungsbelege und der erhaltenen Auskünfte erstellt.

Die Kontierung und die Auswertung erfolgte nach dem DATEV-Kontenrahmen Branchenlösung SKR 49.

Vorliegender Jahresabschluss wurde mit Hilfe des DATEV-Buchführungs- und Jahresabschlussprogramms Kanzlei-Rechnungswesen für Windows erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Buchführungs- und Jahresabschlussprogramms Kanzlei-Rechnungswesen für Windows wurde zuletzt durch Einzelsystemprüfung der Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart, Zweigniederlassung München, am 08.03.2006 bestätigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss wurde satzungsgemäß auf der Grundlage der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, namentlich §§ 242 - 256 HGB, erstellt.

Die Gliederung der Bilanz wurde zur Erfüllung des Grundsatzes der Klarheit angelehnt an die Empfehlungen der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW RS HFA 5 Rechnungslegung von Stiftungen).

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde angelehnt an die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts der §§ 51 ff AO.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die Finanzanlagen wurden, soweit es sich um kursgesicherte Wertpapiere (Schuldverschreibung mit Fälligkeitstermin) handelte, zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Nennwert bewertet. Für nicht kursgesicherte Wertpapiere erfolgte eine Abschreibung auf den unter den Anschaffungskosten liegenden Kurswert, soweit die Wertminderung von Dauer war.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bzw. zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken, bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Abschlussbescheinigung

Nach den abschließenden Arbeiten zur Jahresabschlusserstellung auf Grund der vorgelegten Belege, Urkunden und Schriften sowie der uns gegebenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise erteilen wir dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss die folgende Bescheinigung:

"Nachstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der vom Vorstand der Stiftung erteilten Auskünfte erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und der Angaben war nicht Gegenstand unseres Auftrags."

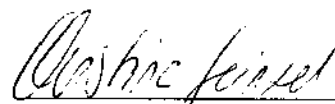
Schwabach, im Mai 2007

KATZ & PARTNER GBR

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung
Wittelsbacherstr. 7 Telefon 09122/9399-0
91126 Schwabach Fax 09122/9399-33



Markus Katz
Wirtschaftsprüfer



Christina Günzel
Steuerberaterin

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erläuterungen zu den Bilanzposten

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Finanzanlagen

1. Wertpapiere des Anlagevermögens

<u>2006</u>	<u>760.242,30 €</u>
2005	772.461,15 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	31.12.2006 €	31.12.2005 €
Bayerische Landesbank Pfandbrief Reihe 20096	80.000,00	80.320,00
DG Hypothekenbank Inhaberschuldverschreibung A 778	80.000,00	80.280,00
DG Hypothekenbank Inhaberschuldverschreibung A 777	80.000,00	80.080,00
DG Hypothekenbank Inhaberschuldverschreibung A 776	80.000,00	80.040,00
Sparkasse Inhaberschuldverschreibung - Serie 15	79.880,00	79.880,00
Sparkasse Inhaberschuldverschreibung - Serie 14	79.320,00	79.320,00
UNIGARANT Titans50	70.945,00	72.072,00
UNIEurokapital Corporates	70.642,80	76.011,15
Bayerische Landesbank "Sieben-Sicher-Anleihe"	70.000,00	70.700,00
Deka-CorporateBond Euro	<u>69.454,50</u>	<u>73.758,00</u>
	<u>760.242,30</u>	<u>772.461,15</u>

Die festverzinslichen Wertpapiere wurden auf Grund des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Nennwertes mit den Anschaffungskosten bzw. niedrigerem Nennwert bewertet. Bei den übrigen Papieren wurde eine Abschreibung auf den niedrigeren Kurswert gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB am Bilanzstichtag vorgenommen, da von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2006</u>	<u>6.170,69 €</u>
	2005	6.170,69 €

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um die Zinsforderungen aus den festverzinslichen Wertpapieren.

II. Kasse, Bank	<u>2006</u>	<u>44.449,84 €</u>
	2005	22.984,14 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	31.12.2006 €	31.12.2005 €
Sparkasse Kto.Nr. 117 788	24.934,83	19.587,27
Raiffeisenbank Kto.Nr. 55 000	19.515,01	0,00
Raiffeisenbank Kto.Nr. 1000 55 000	<u>0,00</u>	<u>3.396,87</u>
	<u>44.449,84</u>	<u>22.984,14</u>

Summe Aktiva	<u>2006</u>	<u>810.862,83 €</u>
	2005	801.615,98 €

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stiftungskapital

1. Grundstockvermögen	<u>2006</u> 2005	<u>780.000,00 €</u> 780.000,00 €
2. Zustiftungen	<u>2006</u> 2005	<u>11.000,00 €</u> 11.000,00 €
3. Zuführung aus Ergebnisrücklagen	<u>2006</u> 2005	<u>12.218,85 €</u> 0,00 €

Bedingt durch das negative Ergebnis aus der Vermögensumschichtung war eine Zuführung aus den Ergebnisrücklagen zum Grundstockvermögen erforderlich.

4. Ergebnisse aus Vermögensumschichtung	<u>2006</u> 2005	<u>12.218,85- €</u> 0,00 €
--	---------------------	-------------------------------

Hier werden Abschreibungen auf das Grundstockvermögen, bedingt durch dauerhafte Wertminderungen im Bereich des Finanzanlagevermögens, ausgewiesen.



II. Mittelvorträge

1. ideeller Bereich

<u>2006</u>	<u>18.757,92 €</u>
2005	333,58- €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	31.12.2006 €	31.12.2005 €
Vortrag ideeller Bereich	-333,58	0,00
Ergebnis ideeller Bereich laufendes Jahr	215,67	-333,58
Zuführung Überschuss aus Vermögensverwaltung	<u>18.875,83</u>	<u>0,00</u>
	<u>18.757,92</u>	<u>-333,58</u>

2. Vermögensverwaltung

<u>2006</u>	<u>0,00 €</u>
2005	10.531,75 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	31.12.2006 €	31.12.2005 €
Mittelvortrag aus Vorjahr	10.531,75	0,00
Ergebnis Vermögensverwaltung laufendes Jahr	8.344,08	10.531,75
Rücklage aus Vermögensumschichtung	12.218,85	0,00
Einstellung in freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7a AO	-6.000,00	0,00
Einstellung in freie Rücklage gem. § 58 Nr. 12 AO	-6.218,85	0,00
Einstellung in den Mittelvortrag ideeller Bereich	<u>-18.875,83</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>10.531,75</u>

3. Mittelvorträge allgemein

<u>2006</u>	<u>0,00 €</u>
2005	0,00 €

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. sonstige Rückstellungen	<u>2006</u>	<u>731,00 €</u>
	2005	0,00 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	31.12.2006	31.12.2005
	€	€
Jahresabschlusskosten	650,00	0,00
Prüfungsgebühr Regierung von Mittelfranken	<u>81,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>731,00</u>	<u>0,00</u>

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>2006</u>	<u>0,00 €</u>
	2005	248,14 €

2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2006</u>	<u>373,91 €</u>
	2005	169,67 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	31.12.2006	31.12.2005
	€	€
Raiffeisenbank, Depotverwaltungsgebühr	225,33	0,00
Sparkasse, Depotverwaltungsgebühr	148,58	157,49
Strato AG, Einrichtungsgebühr Web-Visitenkarte	<u>0,00</u>	<u>12,18</u>
	<u>373,91</u>	<u>169,67</u>

Summe Passiva	<u>2006</u>	<u>810.862,83 €</u>
	2005	801.615,98 €

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006

A. IDEELLER BEREICH

I. nicht steuerbare Einnahmen

1. sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>2006</u>	<u>10.000,00 €</u>
	2005	0,00 €

Hierbei handelt es sich um eine Spende.

II. nicht anzusetzende Ausgaben

1. übrige Ausgaben	<u>2006</u>	<u>9.784,33 €</u>
	2005	333,58 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	<u>31.12.2006</u>	<u>31.12.2005</u>
	€	€
Ausgaben satzungsmäßige Leistungen	8.637,62	321,40
Porto, Telefon und Internet	35,88	12,18
Mitgliederpflege - Stifterversammlung	113,00	0,00
Repräsentationskosten	185,83	0,00
Steuerberatungskosten	650,00	0,00
Prüfungskosten Regierung Mittelfranken	<u>162,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>9.784,33</u>	<u>333,58</u>

GEWINN/VERLUST

ideeller Bereich	<u>2006</u>	<u>215,67 €</u>
	2005	333,58- €



B. VERMÖGENSVERWALTUNG

i. Einnahmen

1. ertragsteuerfreie Einnahmen

Zins- und Kurserträge	<u>2006</u>	<u>21.002,74 €</u>
	2005	10.715,46 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	31.12.2006	31.12.2005
	€	€
Erträge festverzinsliche Wertpapiere	15.520,00	3.770,86
Dividendenerträge	4.909,56	3.556,29
Zinserträge	<u>573,18</u>	<u>3.388,31</u>
	<u>21.002,74</u>	<u>10.715,46</u>

Im Vorjahr wurden die bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Stückzinsen als negative Erträge festverzinslicher Wertpapiere erfasst.

II. Ausgaben/Werbungskosten

Abschreibungen	<u>2006</u>	<u>12.218,85 €</u>
	2005	0,00 €

Bedingt durch den Ansatz des niedrigeren Kurswertes zum Bilanzstichtag gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB waren Abschreibung auf das Finanzanlagevermögen erforderlich.

Sonstige Ausgaben	<u>2006</u>	<u>439,81 €</u>
	2005	183,71 €

Der Posten gliedert sich wie folgt:

	<u>31.12.2006</u>	<u>31.12.2005</u>
	€	€
Kosten Wertpapierverwaltung	373,91	157,49
Nebenkosten des Geldverkehrs	65,50	26,22
Zinsen Vermögensverwaltung	<u>0,40</u>	<u>0,00</u>
	<u>439,81</u>	<u>183,71</u>

GEWINN/VERLUST		
Vermögensverwaltung	<u>2006</u>	<u>8.344,08 €</u>
	2005	10.531,75 €

STIFTUNGSERGEBNIS	<u>2006</u>	<u>8.559,75 €</u>
	2005	10.198,17 €

ANLAGEN

AKTIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	760.242,30	772.461,15
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	6.170,69	6.170,69
II. Kasse, Bank	<u>44.449,84</u> 50.620,53	<u>22.984,14</u> 29.154,83
	<u>810.862,83</u>	<u>801.615,98</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital		
1. Grundstockvermögen	780.000,00	780.000,00
2. Zustiftungen	11.000,00	11.000,00
3. Zuführung aus Ergebnisrücklagen	12.218,85	0,00
4. Ergebnisse aus Vermögensumschichtung	<u>12.218,85</u>	<u>0,00</u>
	791.000,00	791.000,00
II. Mittelvorträge		
1. ideeller Bereich	18.757,92	333,58
2. Vermögensverwaltung	0,00	10.531,75
3. Mittelvorträge allgemein	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	18.757,92	10.198,17
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Rückstellungen	731,00	0,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	248,14
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>373,91</u>	<u>169,67</u>
	373,91	417,81
	<hr/>	<hr/>
	810.862,83	801.615,98
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006

Bürgerstiftung "Unser Schwabach"



	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. IDEELLER BEREICH		
I. nicht steuerbare Einnahmen		
1. sonstige nicht steuerbare Einnahmen	10.000,00	0,00
II. nicht anzusetzende Ausgaben		
1. übrige Ausgaben	9.784,33	333,58
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich	<u>215,67</u>	<u>333,58-</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	21.002,74	10.715,46
II. Ausgaben/Werbungskosten		
Abschreibungen	12.218,85	0,00
Sonstige Ausgaben	<u>439,81</u>	<u>183,71</u>
	12.658,66-	183,71
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung	<u>8.344,08</u>	<u>10.531,75</u>
 STIFTUNGSERGEBNIS	 <u>8.559,75</u>	 <u>10.198,17</u>



DARSTELLUNG DER MITTELVERWENDUNG

IDEELLER BEREICH

Mittelvortrag aus Vorjahr	€	-333,58
Ergebnis ideeller Bereich laufendes Jahr	€	215,67
Zuführung Überschuss aus Vermögensverwaltung	€	<u>18.875,83</u>
Mittelvortrag - IDEELLER BEREICH	€	<u>18.757,92</u>

VERMÖGENSVERWALTUNG

Mittelvortrag aus Vorjahr	€	10.531,75
Ergebnis Vermögensverwaltung laufendes Jahr	€	<u>8.344,08</u>
Zwischensumme	€	18.875,83
Rücklage aus Vermögensumschichtung	€	12.218,85
Zwischensumme	€	31.094,68
Einstellung in die freie Rücklage § 58 Nr. 7a AO	€	6.000,00
Einstellung in die freie Rücklage § 58 Nr. 12 AO	€	6.218,85
Einstellung in den Mittelvortrag ideeller Bereich	€	<u>18.875,83</u>
Mittelvortrag - VERMÖGENSVERWALTUNG	€	<u>0,00</u>

DARSTELLUNG DES GRUNDSTOCKVERMÖGENS

Das Stiftungskapital von € 791.000,00 (Grundstockvermögen: € 780.000,00; Zustiftungen: € 11.000,00) ist gedeckt durch Grundstockvermögen im Bereich des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens:

Finanzanlagevermögen	€	760.242,30
flüssige Mittel	€	44.449,84

Zum 31.12.2006 verfügte die Bürgerstiftung "Unser Schwabach" über ein Stiftungsvermögen in Höhe von € 791.000,00.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2005 wurde in der Sitzung des Stiftungsrates vom 11.07.2006 einstimmig genehmigt und festgestellt.

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgte im Gründungsjahr 2005. Im Kalenderjahr 2006 waren Neuanlagen wegen der Laufzeiten der jeweils getroffenen Wertpapieranlagen nicht erforderlich.

Aus den im Kalenderjahr 2006 aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträgen wurden im Kalenderjahr 2006 folgende Förderungen vorgenommen:

1. Förderung des Umbaus und der Sanierung des Messnerhauses der Kirchengemeinde Schwabach-Unterreichenbach mit einem Förderbetrag von € 5.000,00 (Fördervertrag vom 05.09.2006). Die vorab veranschlagte Gesamtsumme des Förderaufwands lag bei ca. € 290.000,00. Die Baumaßnahme ist bislang noch nicht abgeschlossen (Fördervertrag Nr. 01/2006).
2. Förderung der Errichtung einer Außenkegelbahn auf dem Gelände der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V. mit einem Förderbetrag von € 2.000,00 (Fördervertrag vom 02.10.2006). Der Gesamtfinanzbedarf des Projekts lag bei € 6.330,00, wobei ein Teilbetrag von € 3.000,00 aus einem von den Schülern gewonnenen Geldpreis in Höhe von € 3.000,00 finanziert wurde. Das Projekt ist abgeschlossen. Der Stiftungsvorstand hat sich über die Ausführung der geförderten Arbeiten unterrichtet (Fördervertrag Nr. 02/2006).
3. Förderung der Einrichtung von Kinderkrippenplätzen durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in Schwabach mit einem Förderbetrag von € 2.000,00 (Fördervertrag vom 16.10.2006). Der Gesamtaufwand für die Einrichtung der Krippenplätze lag bei ca. € 10.000,00. Die geförderten Einrichtungsgegenstände für die Kinderkrippenplätze sind entsprechend angeschafft worden (Fördervertrag Nr. 03/2006).

Entsprechend seinem Stiftungszweck hat die Bürgerstiftung "Unser Schwabach" im Jahr 2006 eine Diskussions- und Vortragsreihe mit dem Namen "Forum Bürgerstiftung" ins Leben gerufen, bei der sich Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Sport, die möglichst einen Bezug zu Schwabach haben sollen, für einen Vortragsabend zur Verfügung stellen. Den Anfang machte im Juli 2006 der Vertrag mit dem Leibnitzpreisträger und Leiter des Lehrstuhls für chemische Reaktionstechnik an der Universität Erlangen-Nürnberg, Prof. Dr. Peter Wasserscheid. Der Eintritt zum Vortrag war frei, die Kosten konnten durch Spenden gedeckt werden. Die Veranstaltung war mit ca. 150 Besuchern ein Erfolg. Über die Tätigkeiten der Bürgerstiftung wurde im Schwabacher Tagblatt wiederholt ausführlich berichtet.

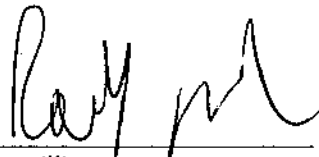
Ein Teil der Erträge aus den bisher gehaltenen Geldanlagen soll nach einer vorläufigen Entscheidung des Stiftungsrates als Inflationsausgleich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens verwendet und nicht für Stiftungszwecke ausgegeben werden. Zur Bildung eines solchen Inflationsausgleichs besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

Aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus wird für das Kalenderjahr 2007 mit höheren Erträgen aus dem Stiftungsvermögen gerechnet.

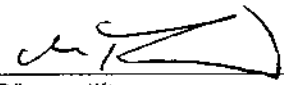
Schwabach, im Mai 2007



Bürgerstiftung
"Unser Schwabach"
Dr. Martin Böhmer
Stiftungsvorstand



Bürgerstiftung
"Unser Schwabach"
Ralf Gabriel



Bürgerstiftung
"Unser Schwabach"
Alexander Pühringer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten. Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.